

Az.: G:LKND:65 T Be/R Hu

Kiel, den 19.07.2016

## **V o r l a g e**

der Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom 29.9.-1.10.2016**

**Gegenstand: Kirchengesetz über das Kollektenwesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektengesetz – KollG)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über das Kollektenwesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektengesetz – KollG).

### **Anlagen:**

Nr. 1: Entwurf Kollektengesetz inkl. Begründung

Nr. 2: Entwurf der Kollektenverordnung

### **Beteiligt wurden:**

Dezernat T	laufend	
Dezernat R	laufend	
Theologische Kammer	20.5.16	Zustimmung: ja
Rechtsausschuss	15.6.16	Zustimmung: ja, mit Änderungsvorschlägen
Finanzausschuss	6.7.16	Zustimmung: ja

### **Beteiligt werden:**

Kammer für Dienste und Werke am 19.9.2016

### **Begründung:**

Ausführliche Begründung in Anlage 1.

Die Bitte um eine Kollekte ist Bestandteil des Gottesdienstes. Sie ist eine Form der dankbaren Antwort der Gemeinde auf das Hören des Evangeliums. Daher wird sie im Gottesdienst am Ende des Verkündigungsteils, also nach der Predigt und den Abkündigungen erhoben (Vorgabe durch die Gottesdiensttagende). Als Zeichen der

Dankbarkeit ist die Kollekte außerdem ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit Bedürftigen in der Nähe und Ferne und ein Zeichen für die Einheit der Kirche.

Mit den durch die Kollekten anvertrauten Geldern gilt es, gewissenhaft und geregelt umzugehen. Das Kollektengesetz und die dazugehörige Rechtsverordnung geben dafür die rechtliche Grundlage.

Geregelt wird zudem das System, wie in der Nordkirche Kollektenzwecke bestimmt werden. Dabei ist der Gedanke der geteilten Kollektenverantwortung leitend. So können und sollen alle Ebenen der Nordkirche für das Kollektenwesen Verantwortung tragen. Landeskirchenweite verbindliche Kollekten ermöglichen beispielsweise die finanzielle Unterstützung von nordkirchenweiten Anliegen oder von Projekten, die in der weltweiten Ökumene verortet sind. Gleichzeitig sind diese Kollekten Ausdruck des gemeinsamen Kirchseins aller Kirchengemeinden in der Nordkirche. Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Sprengel nehmen ihren Teil an der Kollektenverantwortung wahr, indem sie in ihrer Region gezielt Schwerpunkte setzen, die in einer landeskirchenweiten verbindlichen Kollekte keine Berücksichtigung finden würden. Das System der geteilten Kollektenverantwortung wurde durch Beschluss der Gemeinsamen Kirchenleitung im Dezember 2011 auf die Nordkirche übertragen und im Jahr 2013 erstmals nordkirchenweit praktiziert.

Die Neuregelung des Kollektenwesens allein durch Rechtsverordnung – so wie bisher in der nordelbischen Regelung – ist nach dem Recht der Nordkirche nicht mehr möglich. Es bedarf einer kirchengesetzlichen Grundlage mit Verordnungsermächtigung. Der vorgelegte Entwurf des Kollektengesetzes enthält die wesentlichen Regelungen zur Erhebung von Kollekten und zum Verfahren. Die Rechtsverordnung ergänzt Einzelheiten, vor allem im Verfahrensbereich.

Gez.

Mathias B e n c k e r t

# ANLAGE 1

**Kirchengesetz  
über das Kollektenwesen  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Kollektengesetz – KollG)**

**Vom ... 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für Kollekten, die in Gottesdiensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gesammelt werden.

**§ 2  
Arten von Kollekten**

- (1) Kollekten sind Geldsammlungen in Gottesdiensten als Dankopfer der Gemeinde.
- (2) Eine Hauptkollekte ist diejenige Kollekte, die in den Gottesdiensten an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle eingesammelt wird; sie kann im Ausnahmefall am Ausgang der Kirche eingesammelt werden. Die Hauptkollekte wird als Kollekte gesammelt, deren Kollektenzweck im Sinne von § 4 Absatz 3 bis 5 verbindlich für Kirchengemeinden vorgeschrieben ist (verbindliche Kollekten) und als Kollekte, deren Kollektenzweck im Sinne von § 4 Absatz 6 den Kirchengemeinden freigestellt ist (freie Kollekten). Die verbindliche Kollekte wird als landeskirchenweite Kollekte, als Sprengelkollekte oder als Kirchenkreiskollekte gesammelt.
- (3) Eine Ausgangskollekte ist diejenige Kollekte, die zusätzlich zu der Hauptkollekte am Ende des Gottesdienstes am Ausgang der Kirche eingesammelt werden kann, sofern sie nicht nach Teil 4 § 60 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d Einführungsgesetz verbindlich für die örtlichen Kirchen gesammelt wird.

**§ 3  
Sammlung von Kollekten**

- (1) In allen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahrs sammelt die Kirchengemeinde eine Hauptkollekte nach den Festlegungen des Kollektenplans. Zusätzlich kann eine Ausgangskollekte gesammelt werden, sofern sie nicht nach Teil 4 § 60 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d Einführungsgesetz verbindlich für die örtlichen Kirchen gesammelt wird.

(2) In anderen Gottesdiensten der Kirchengemeinde und in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen soll die Kirchengemeinde eine Kollekte sammeln.

(3) Die Hauptkollekte wird in der Regel durch Mitglieder des Kirchengemeinderats, Küsterinnen bzw. Küster oder andere Gemeindemitglieder eingesammelt.

(4) Die Ausgangskollekte wird am Ausgang der Kirche durch Mitglieder des Kirchengemeinderats, Küsterinnen bzw. Küster oder andere Gemeindemitglieder oder in einem Sammelbehältnis gesammelt. Sind in der Kirche Sammelbehältnisse für andere als die im Gottesdienst abgekündigten Kollektenzwecke vorhanden, ist die Zweckbestimmung der Sammelbehältnisse kenntlich zu machen.

(5) Kollekten dürfen erst eingesammelt werden, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung nach § 4 abgekündigt worden sind. Die Kollektenzwecke, insbesondere der Hauptkollekte, sind der Gemeinde in ausreichendem Umfang zu beschreiben.

#### **§ 4 Kollektenzwecke**

(1) Kollekten sind für Zwecke, die der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen, vorzusehen.

(2) Für die Hauptkollekte ist in der Regel nur ein Kollektenzweck zu bestimmen. Bei Bedarf können für die Hauptkollekte zwei Kollektenzwecke festgelegt werden; in diesem Fall wird die Kollekte hälftig auf die Kollektenzwecke aufgeteilt. Für landeskirchenweite Kollekten kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zur Aufteilung vorsehen.

(3) Bei landeskirchenweiten Kollekten entscheidet die Kirchenleitung über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verbindlich ist. Die Kirchenleitung kann Vorschlagsberechtigte benennen, die den Zweck konkretisieren.

(4) Bei Sprengelkollekten entscheidet die jeweilige Bischöfin bzw. der jeweilige Bischof im Sprengel nach Beratung im Konvent der Pröpstinnen und Pröpste im Sprengel über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden im Sprengel verbindlich ist.

(5) Bei Kirchenkreiskollekten entscheidet der Kirchenkreisrat über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises verbindlich ist.

(6) Bei freien Kollekten der Kirchengemeinden entscheidet der Kirchengemeinderat über den Kollektenzweck.

(7) Die Ausgangskollekte ist für einen besonderen Zweck des gemeindlichen Lebens einzusammeln. Es können im Einzelfall auch Kollekten für kirchliche Aufgaben außerhalb der Kirchengemeinde erbeten werden. Über den Kollektenzweck der Ausgangskollekte entscheidet der Kirchengemeinderat, sofern er nicht nach Teil 4 § 60 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d Einführungsgesetz verbindlich für die örtlichen Kirchen festgelegt ist.

(8) Bei Gottesdiensten nach § 3 Absatz 2 entscheidet der Kirchengemeinderat über den Kollektenzweck. Für Gottesdienste aus Anlass von Amtshandlungen kann ein genereller Kollektenzweck festgelegt werden.

## **§ 5 Kollektenplan**

- (1) Im Kollektenplan legt die Kirchenleitung für die Hauptkollekten fest, an welchen Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahrs in den Kirchengemeinden verbindliche Kollekten als landeskirchenweite Kollekten, Sprengelkollekten und Kirchenkreiskollekten oder als freie Kollekten gesammelt werden. Der Kollektenplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.
- (2) Die Kirchenleitung kann aus aktuellem Anlass zusätzliche Kollektenzwecke empfehlen.

## **§ 6 Abweichung vom Kollektenplan, Verlegung von Kollekten**

- (1) Finden in einer Kirchengemeinde Sonn- und Feiertagsgottesdienste nur ein bis zwei Mal im Monat statt, kann der Kirchengemeinderat für den Zeitraum eines Jahrs vom Kollektenplan abweichen. Dabei dürfen höchstens die Hälfte der Hauptkollekten für freie Kollekten angesetzt werden. Im Übrigen sind verbindliche Kollekten des jeweiligen Monats zu wählen.
- (2) Die Kirchengemeinde kann eine verbindliche Kollekte auf einen anderen Sonn- oder Feiertag als den im Kollektenplan vorgesehenen Sonn- oder Feiertag verlegen, wenn dies aus wichtigem Grund, insbesondere wegen des besonderen Charakters eines Gottesdienstes, notwendig ist. Die verbindliche Kollekte ist auf den nächsten Sonntag, an dem eine freie Kollekte vorgesehen ist, zu verlegen.
- (3) Eine Abweichung bzw. Verlegung von verbindlichen Kollekten am Ostersonntag und Heilig Abend ist nicht zulässig.
- (4) Die Abweichung vom Kollektenplan bzw. die Verlegung von Kollekten bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propsten. Für die Verlegung einer verbindlichen Kollekte nach Absatz 2 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wurde.

## **§ 7 Zählung der Kollekte**

- (1) In jeder Kirchengemeinde ist ein Kollektenbuch zu führen. Als Kollektenbuch für gottesdienstliche Kollekten kann auch das Sakristeiverzeichnis verwendet werden.
- (2) Der Kirchengemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Kollekte von zwei beauftragten Personen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an den Gottesdienst gezahlt, im Kollektenbuch durch die Unterschrift der beiden Zählenden bescheinigt und diebstahlsicher aufbewahrt wird. Kann der Kollektenertrag nicht unmittelbar nach Anschluss an den Gottesdienst gezahlt werden, ist die Zählung zeitnah nachzuholen.
- (3) Alle Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde nach Maßgabe der für die Haushaltsführung geltenden Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen zu verwalten.

## **§ 8**

### **Meldung und Weiterleitung der Kollektenerträge**

- (1) Der Kirchenkreis legt ein Verfahren fest, das die zeitnahe Meldung und die zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Kollektenempfangenden sicherstellt.
- (2) Über die Erträge der freien Kollekten und Ausgangskollekten verfügt der Kirchengemeinderat unter Beachtung der Zweckbestimmung. Er ist verantwortlich für die zeitnahe Weiterleitung des Kollektenertrags an die Kollektenempfangenden.
- (3) Die Kirchenkreise melden die Kollektenerträge der landeskirchenweiten Kollekten und der Sprengelkollekten zeitnah an das Landeskirchenamt.

## **§ 9**

### **Bekanntgabe des Kollektenertrags**

Der ausgezählte Kollektenertrag ist in der Regel in dem auf die Sammlung folgenden Sonntagsgottesdienst in geeigneter Weise abzukündigen.

## **§ 10**

### **Kollekten in Gottesdiensten weiterer kirchlicher Körperschaften oder selbstständiger Dienste und Werke**

- (1) In Gottesdiensten in der organisatorischen Verantwortung kirchlicher Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung mit Ausnahme der Kirchengemeinden und ihrer Verbände oder in Gottesdiensten in der organisatorischen Verantwortung rechtlich selbstständiger Dienste und Werke nach Artikel 115 der Verfassung soll eine Kollekte eingesammelt werden. Der Kollektenzweck wird von der Pastorin bzw. dem Pastor oder anderen beauftragten Personen, die oder der den Gottesdienst leitet bzw. leiten, festgelegt, sofern nicht der jeweilige Träger anderes bestimmt.
- (2) Die Zählung, Bescheinigung, Aufbewahrung und Weiterleitung der Kollekten erfolgt in der Regel durch die Verantwortlichen nach Absatz 1 Satz 1. Diese Aufgaben können auch von der Kirchengemeinde, in deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet, übernommen werden. Bei der Zählung der Kollekte ist § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### **Verordnungsermächtigung**

Näheres zum Kollektenwesen, insbesondere zum Verfahren der Festlegung des Kollektenplans, zu den Kollektenzwecken, zu einer abweichenden Aufteilung der landeskirchenweiten Kollekten, zur Zählung der Kollekten und zur Weiterleitung der Kollektenerträge, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kollektenordnung vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 110) geändert worden ist, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft

## **BEGRÜNDUNG**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Theologische Aspekte zur Kollekte**

Wie im Leben jedes Christenmenschen Glauben und Handeln zusammen gehören, so bilden auch im Gottesdienst Verkündigung und praktische Nächstenliebe eine Einheit. Deshalb ist die Kollekte im Gottesdienst eine Form der dankbaren Antwort der Gemeinde auf das Hören des Evangeliums. Verbunden mit dem Gedanken der Gemeinschaft und Solidarität aller Menschen bringt die Kollekte diese Dankbarkeit gegenüber dem Schöpfer aller Gaben zum Ausdruck. Zugleich ist sie ein Zeichen dafür, dass Christinnen und Christen für Bedürftige in der Nähe und in der Ferne eintreten und ein Zeichen für die Einheit der Kirche. So verstanden bedeutet die im Gottesdienst gesammelte Kollekte keinen unpassenden Einbruch des Profanen in den Gottesdienst.

Das Verständnis von Kollekte als Zeichen des Dankes wird im Begriff Dankopfer deutlich, wie er auch im „Evangelisches Gottesdienstbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“ gebraucht wird. Das Evangelische Gottesdienstbuch verortet das Dankopfer (Kollekte) im Sonntagsgottesdienst nach der Predigt und Abkündigung.

Geld- und Sachgaben im kultischen Zusammenhang sind bereits biblisch bezeugt. So wird im Alten Testament von der Aufforderung berichtet, Gaben unterschiedlicher Art an das Heiligtum, den Tempel, zu geben (Ex 25,2-7). In 2. Könige 22,4-7 – wohl eine Szene aus dem Jahr 622 v. Chr. – wird von einer Kollektensammlung durch die „Schwellenhüter“ am Jerusalemer Tempel berichtet, die dem Unterhalt des Gebäudes dient. In neutestamentlicher Zeit fordert Paulus die Gemeinde in Korinth auf, für die Gemeinde in Jerusalem zu sammeln (1. Kor 16,1ff) und zwar im Sonntagsgottesdienst. Dieses solidarische Zeichen ist zugleich ein sichtbares Zeichen für die Gemeinschaft und somit für die Einheit der frühen Gemeinden. Die Kollekte ist für Paulus zudem dankbarer Ausdruck des Reichtums des Einzelnen, den er oder sie „im Glaube und im Wort und in der Erkenntnis und in allem Eifer und in der Liebe“ empfangen hat (vgl. 2. Kor 8ff).

Im Laufe der Kirchengeschichte wurde der Zusammenhang von Kollekte und Gottesdienst beibehalten. Sowohl in der katholischen als auch in der evangelischen Kirche werden die Gemeindeglieder aufgefordert, durch zumutbare Gaben und Beiträge den Dienst der Kirche mitzutragen. Dazu gehört auch die Bereitschaft im Gottesdienst zur Kollekte beizutragen.

Anknüpfend an den Motivationsgrund der Jerusalem-Kollekte steht auch heute zum einen der solidarische Gedanke im Vordergrund, wenn mit der Kollekte für andere Menschen, Gruppen, Projekte und Gemeinden und nicht für die eigene Gemeinde oder Gemeinschaft gesammelt wird. Zum anderen gilt die Kollekte noch immer als Zeichen für die Einheit der Kirche.

#### **2. Weitere Grundgedanken**

Das Kollektengesetz und die dazugehörige Rechtsverordnung führen im Wesentlichen die bisherigen Regelungen und Kirchenleitungsbeschlüsse der Nordkirche fort. Dabei ist weiterhin die so genannte geteilte Kollektenverantwortung leitend, wie sie zuletzt von der Gemeinsamen Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 16./17.12.2011 für den gesamten Bereich der Nordkirche beschlossen wurde. So können und sollen alle Ebenen der Kirche für das Kollektenwesen Verantwortung tragen. Landeskirchenweite verbindliche Kollekten ermöglichen beispielsweise die finanzielle Unterstützung von nordkirchenweiten Anliegen oder von Pro-

jekten, die in der weltweiten Ökumene verortet sind. Gleichzeitig sind diese Kollekten Ausdruck des gemeinsamen Kirchseins aller Kirchengemeinden in der Nordkirche. Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Sprengel nehmen ihren Teil an der Kollektenverantwortung wahr, indem sie in ihrer Region gezielt Schwerpunkte setzen, die in einer landeskirchenweiten verbindlichen Kollekte keine Berücksichtigung finden würden. Das Kollektenaufkommen kann so flexibler und zielgenauer vor Ort eingesetzt werden. Dadurch, dass Gemeinden und Kirchenkreise einen großen Gestaltungsraum bei der Festsetzung der Kollektenzwecke haben, ist zu hoffen, dass sich die Bereitschaft hält, die landeskirchenweiten verbindlichen Kollekten mit großer Loyalität zu behandeln und angemessen abzukündigen.

Im Gesetz erstmals geregelt ist die Begrenzung einer Hauptkollekte auf in der Regel einen Kollektenzweck, um dadurch gegenüber dem Gebenden ein Projekt klar zu vermitteln. Die Erfahrung zeigt, dass die Aufteilung einer Kollekte auf mehrere Zwecke zur Unklarheit und somit zu geringeren Kollektenerträgen führt.

Mit der Begrenzung auf einen Kollektenzweck kommt ein weiterer Grundgedanke des Kollektenwesens zum Ausdruck, nämlich dass Kollekten nicht zur strukturellen und langfristigen Finanzierung von Projekten gedacht sind.

Die Erträge aus Kollekten werden der Kirche von privater Seite zur Weiterleitung an andere oder zur eigenen Verwendung anvertraut. Der Umgang mit diesen anvertrauten Geldern muss besonders sorgsam und verantwortungsvoll erfolgen. So wurden in den vergangenen Jahren allein durch landeskirchenweite Kollekten jährlich bis zu 3,3 Millionen Euro kollektiert. Denjenigen, die mit Geldern aus Kollekten umgehen, sollen durch das neue Gesetz und die Rechtsverordnung klare Regelungen an die Hand gegeben werden. Mit der Neuregelung wird ein für die gesamte Nordkirche einheitlich geltendes Regelwerk erstellt.

### **3. Rechtslage**

Im Recht der Nordkirche finden sich sowohl eine Reihe von neuen Regelungen zum Kollektenwesen als auch Regelungen, die aus bisherigem Recht fortgelten.

Artikel 86 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung regelt, dass die Kirchenleitung den Kollektenplan aufstellt. Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz regelt im Leistungskatalog zu § 2 Absatz 2, dass die Kirchenkreisverwaltung die Erfassung der Kollekten sowie die Abführung der Pflichtkollekten und freien Kollekten übernimmt (Nummern 2.2.7 bis 2.2.9).

In § 60 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Kirchengemeindeordnung gehören zu den Einnahmen der Kirchengemeinden auch die Kollekten für die Kirchengemeinden. Für die örtlichen Kirchen regelt § 60 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d Kirchengemeindeordnung, dass zu den Einnahmen die Ausgangskollekten und anderen Opfergaben gehören.

Kollekten dürfen nach § 13 Absatz 1 Finanzgesetz nicht auf die Allgemeine Gemeindezuweisung angerechnet werden.

Für den Bereich der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gilt die „Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 11. April 1978, in der Neufassung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 110)“ fort (§ 2 Einführungsgesetz). Die Rechtsverordnung wurde auf Grundlage des Artikels 79 Absatz 1 Buchstabe k der Nordelbischen Verfassung beschlossen.

Im Bereich der bisherigen Mecklenburgischen Landeskirche gab es keine rechtlichen Regelungen zum Kollektenwesen. Vielmehr fasste die Kirchenleitung jährlich Beschlüsse über den Kollektenplan des Folgejahres, zuletzt für das Jahr 2012. Weitere rechtliche Regelungen gibt es nicht.



Im Bereich der bisherigen Pommerschen Ev. Kirche galt bis zum 31.12.2013 § 65 der Kirchlichen Verwaltungsanordnung der EKU vom 1. Juli 1998, der Grundzüge des Kollektenwesens regelt. Die Anwendung dieser Vorschrift wurde jedoch durch § 21 Absatz 3 Nummer 9 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 aufgehoben. Weitere rechtliche Regelungen gibt es nicht.

#### **4. Regelungen in anderen Landeskirchen**

Die Regelungen in den Landeskirchen sind sowohl im Hinblick auf die Regelungsebenen als auch im Hinblick auf den Umfang sehr unterschiedlich:

- Ev. Kirche in Hessen Nassau, Kollektenordnung (ausführliches Kirchengesetz) vom 14.9.2002, ergänzt durch ausführliche RVO
- Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kollektenordnung (ausführliches Kirchengesetz) vom 24.8.2010
- Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Kirchliches Kollektengesetz (sehr kurz) vom 29.10.2011, ergänzt durch ausführliche RVO
- Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Gesetz betreffend Regelung des Kollektenrechts vom 27.3.1946 (kurzes Kirchengesetz), zuletzt geändert 16.11.2007
- Ev.-Luth. Landeskirche Hannover, Aufhänger § 65 KGO, Rechtsverordnung über das Kollektenwesen vom 23.6.2003; Durchführungsbestimmungen zu der Rechtsverordnung vom 23.6.2003
- Ev. Kirche im Rheinland, Aufhänger Artikel 3 Kirchenordnung, § 55 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen vom 26.11.2010, „Merkblatt Kollekten“
- Ev.-Luth. Landeskirche Bayern, Bekanntmachung über Kollekten und Sammlungen vom 3.12.2007
- Ev. Kirche in Mitteldeutschland, § 19 Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung vom 23.11.2013, Nr. 19.2 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung
- Ev. Landeskirche Baden, § 98 Absatz 2 Kirchengesetz über Vermögensverwaltung vom 15.4.2011, Rechtsverordnung über Opfer, Kollekten, Spenden und Sammlungen vom 15.11.2011
- Lippische Landeskirche, Artikel 13 Absatz 4 Verfassung, § 54 Verwaltungsordnung (RVO) vom 21.11.2005
- Ev. Kirche von Westfalen, § 54 Verwaltungsanordnung vom 26.4.2001

#### **5. Regelungssystematik**

Die Neuregelung des Kollektenwesens allein durch Rechtsverordnung – so wie bisher in der nordelbischen Regelung – ist nach dem Recht der Nordkirche nicht mehr möglich. Es bedarf einer kirchengesetzlichen Grundlage mit Verordnungsermächtigung. Der vorgelegte Entwurf des Kollektengesetzes enthält die wesentlichen Regelungen zur Sammlung von Kollekten und zum Verfahren. Ergänzt wird das Kollektengesetz durch eine Rechtsverordnung, die weitere Einzelheiten, vor allem im Verfahrensbereich, regelt. Der Entwurf der Rechtsverordnung ist Bestandteil dieser Vorlage, wird aber erst nach Beschluss des Kirchengesetzes durch die Landessynode im September 2016 durch die Erste Kirchenleitung (voraussichtlich im November/Dezember 2016) beschlossen werden.

## II. Zum Kollektengesetz im Einzelnen

### Zu § 1: Geltungsbereich

Neben den Gottesdiensten in Verantwortung der Kirchengemeinden gilt das KollG für alle weiteren Gottesdienste, die in Verantwortung kirchlicher Körperschaften nach Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung oder rechtlich selbstständiger Dienste und Werke und der Landeskirche gefeiert werden sowie für Gottesdienste evangelischer Kirchenbünde, die in Kirchen der Nordkirche gefeiert werden. Siehe dazu auch § 10.

### Zu § 2: Arten von Kollekten

#### Zu Absatz 1:

Kollekten sind „Dankopfer“ der gottesdienstlichen Gemeinde und somit tätiger und sichtbarer Dank für die Liebe Gottes, die im Gottesdienst verkündigt und empfangen wird.

Kollekten sind gleichzeitig Einnahmen der Kirchengemeinden, die von privater Seite gespendet werden und die wegen der steuerbegünstigten Zwecke (§ 51 Abgabenordnung) auch steuerlich berücksichtigungsfähig sind. Kirchengemeinden können Spendenbescheinigungen ausstellen, sofern die Höhe der einzelnen Spende und die Identität des Spenders feststehen. Dabei sind steuerrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Es ist den Kirchengemeinden überlassen, hierfür gegebenenfalls ein Konzept (Fundraising) zu entwickeln, z.B. durch Verwendung sogenannter „Kollektentüten“ mit inkludierter Adressangabe.

#### Zu Absatz 2:

Im Mittelpunkt des Kollektenwesens steht die Kollekte, die im Gottesdienst an der vorgesehenen Stelle gesammelt wird. Im normalen Sonntagsgottesdienst ist dies am Ende des Verkündigungsteils nach der Predigt und den Abkündigungen. Dies ist durch das „Evangelische Gottesdienstbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“ vorgegeben. Dort heißt es: „Mit dem Dankopfer und den Fürbitten nimmt die von der Verkündigung angesprochene Gemeinde ihre Verantwortung wahr, indem sie durch ihre Gaben den Notleidenden in der Nähe und in der Ferne hilft und das Zusammenleben der Menschen in Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit sowie Zeugnis und Dienst der Kirche in der Welt vor Gott bedenkt.“<sup>1</sup> Um die Bedeutung dieser Kollekte gegenüber weiteren Kollekten hervorzuheben, wird der Begriff „Hauptkollekte“ verwendet.

Kann aus pragmatischen Gründen, wie z. B. die hohe Zahl der Gottesdienstteilnehmenden in einer Christvesper, die Hauptkollekte nicht während des Gottesdienstes eingesammelt werden, kann sie im Ausnahmefall am Ausgang eingesammelt werden.

Verbindliche Kollekten zeigen auf, dass Kirche über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus gelebt und gestaltet wird. Hier kommen Traditionen und Begebenheiten der Kirchenkreise, des Sprengels, der Landeskirche und von Kirchenbünden zum Ausdruck.

Freie Kollekten nehmen Rücksicht auf die örtlichen Traditionen und Begebenheiten einer Kirchengemeinde. Siehe auch die Begründung zu § 5.

#### Zu Absatz 3:

Grundsätzlich steht es dem Kirchengemeinderat frei, eine Ausgangskollekte einzusammeln und deren Zweck zu bestimmen (Artikel 25 Absatz 3 Nummer 2 Verfassung; siehe auch § 4 Absatz 7). Im Kirchenkreis Mecklenburg gibt es nach Teil 4 § 60 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d Einführungsgesetz (Kirchengemeindeordnung) eine Verpflichtung der Kirchengemeinde.

---

<sup>1</sup> Evangelisches Gottesdienstbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, Bielefeld/Hannover 2001<sup>2</sup>, S. 33. Siehe auch die Seiten 43, 57 und 552.

meinden mit Verfassungsrang, dass die Ausgangskollekten bei Gottesdiensten, die in örtlichen Kirchen im Kirchenkreis Mecklenburg gefeiert werden, einzusammeln und verbindlich für die Baukasse der örtlichen Kirche zu bestimmen sind.

### **Zu § 3: Sammlung von Kollekten**

#### **Zu Absatz 1:**

Zentral und somit im Kollektenwesen nicht ersetzbar ist die Hauptkollekte in den Gottesdiensten an allen Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahres. Ohne Hauptkollekte kann keine Ausgangskollekte erhoben werden.

#### **Zu Absatz 2:**

Für Kollekten in anderen Gottesdiensten bleibt es der Kirchengemeinde überlassen, den Kollektenzweck zu bestimmen, daher wird hier nicht der Begriff der Hauptkollekte verwendet. Bei besonderen Gottesdiensten, wie aus Anlass von Amtshandlungen oder der Einführung einer Pastorin, regeln die spezifischen Agenden, ob und an welcher Stelle die Kollekte erhoben wird.

#### **Zu Absatz 3:**

Alternativ zur Sammlung in den Bankreihen besteht die Möglichkeit, die Gabensammlung zu Beginn des Abendmahlsteils stattfinden zu lassen. Die Gaben werden dann von den Gemeindegliedern zum Altar gebracht (z. B. am Erntedanktag).

#### **Zu Absatz 4:**

Ausgangskollekten können nach Beendigung des Gottesdienstes am Ausgang der Kirche gesammelt werden. Unterschiedliche Kollektenzwecke dürfen nicht in einem Sammelbehälter gesammelt werden. Siehe auch § 8 Absatz 2.

#### **Zu Absatz 5:**

Die Gabe der Kollekte ist ein freiwilliger Akt. Der bzw. die Gebende muss dabei wissen, wofür er bzw. sie eine Kollekte geben möchte. Die Ankündigung der Kollekte im Rahmen der Abkündigungen ist durch die Gottesdiensttagende vorgegeben. Zusätzlich kann auf andere geeignete Weise der Kollektenzweck beschrieben werden.

### **Zu § 4: Kollektenzwecke**

#### **Zu Absatz 1:**

Der Begriff des „kirchlichen Auftrags“ ist weit gefasst. Welche Kollektenzwecke der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen, ergibt sich u.a. aus Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung. Dies sind vor allem Kollektenzwecke, die die Arbeit einer kirchlichen Körperschaft, einschließlich ihrer unselbständigen und selbständigen Dienste und Werke sowie kirchlicher Stiftungen, Vereine und Partnerkirchen unterstützen. Die Arbeit sonstiger rechtlich selbständiger Rechtsträger, z. B. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Amnesty International oder ein örtlicher Hospizverein können insofern berücksichtigt werden, wenn deren Arbeit im kirchlichen Interesse steht. Das Landeskirchenamt gibt regelmäßig einen Kollektenkatalog heraus, der für die Kirchengemeinden Empfehlungen zur Auswahl von freien Kollektenzwecken enthält.

#### **Zu Absatz 2:**

Ein Kollektenzweck dient der Klarheit gegenüber den Kollektengebenden. Die bisherige Praxis von bis zu sechs Zwecken und mehreren Empfängern innerhalb einer Hauptkollekte wird hier aufgehoben. Zukünftig, d.h. erstmalig ab dem Kalenderjahr 2018, wird es in der Regel nur noch einen Kollektenzwecke geben. Es ist möglich, dass unter einem Zweck beim Empfänger intern mehrere Teilprojekte gefördert werden. Als Beispiel dient hier der Zweck „Projekte für den christlichen-jüdischen Dialog in der Nordkirche“.

Wenn zwei Kollektenzwecken bestimmt werden, ist eine hälftige Aufteilung des Kollektenertrags vorzunehmen. Diese Regelung dient auch der Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei der Abrechnung und Weiterleitung der Kollektenerträge durch die kirchlichen Verwaltungsstellen. Allein bei der landeskirchenweiten Kollekte für „Innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und Projekte der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)“ erfolgt die Aufteilung im Verhältnis fünf Sechsteln zu einem Sechstel, so wie es im Zusammenhang der Fusion zur Nordkirche die Gemeinsame Kirchenleitung im Dezember 2011 festgelegt hat (siehe Rechtsverordnung).

### **Zu Absatz 3:**

Für die Zwecke landeskirchenweiter Kollekten wird die Kirchenleitung in der Regel große Themenbereiche (z.B. „Gottesdienst“ oder „Diakonie“) festlegen, die weiter konkretisiert werden müssen. Hierfür wird die Rechtsverordnung ein Verfahren festlegen, in dem auch die Vorschlagsberechtigten genannt werden.

### **Zu Absatz 6:**

Bei der Auswahl der freien Kollekten soll der Kirchengemeinderat die Themenvielfalt kirchlicher Verkündigungsformen nach Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung sowie die Empfehlungen des Kollektenkataloges berücksichtigen. Näheres zum Kollektenkatalog wird in der Rechtsverordnung geregelt.

### **Zu Absatz 7:**

Auch bei der Ausgangskollekte für Zwecke innerhalb der Gemeinde ist der Solidargedanke leitend. Für die laufende Arbeit der Kirchengemeinde dienen die Kirchensteuermittel. Daher muss der Zweck einer Ausgangskollekte für besondere Aufgaben des gemeindlichen Lebens und nicht allgemein für die Arbeit der Gemeinde bestimmt werden.

Im Kirchenkreis Mecklenburg wird in den Kirchengemeinden, in denen örtliche Kirchen bestehen, die Ausgangskollekte verbindlich für die Baukasse der örtlichen Kirchen gesammelt. In diesem Fall handelt es sich bei den Kollektenerträgen nicht um Einnahmen der Kirchengemeinde, sondern um Einnahmen der örtlichen Kirche (Teil 4 § 60 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d Einführungsgesetz (Kirchengemeindeordnung)).

## **Zu § 5: Kollektenplan**

### **Zu Absatz 1:**

Das Recht der Kirchenleitung, den Kollektenplan festzulegen, ist in Artikel 86 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung festgeschrieben. Sowohl mit der Verteilung der Hauptkollekten auf verbindliche und freie Kollekten als auch mit der Aufteilung der verbindlichen Kollekten in landeskirchenweite Kollekten, Sprengelkollekten und Kirchenkreiskollekten kommen der Aufbau der Nordkirche mit seinen unterschiedlichen Ebenen sowie der Grundgedanke der geteilten Kollektenverantwortung zum Ausdruck. In der Regel sind von den sonn- und feiertäglichen Kollekten in einem Kalenderjahr 50 Prozent verbindliche und 50 Prozent freie Kollekten.

### **Zu Absatz 2:**

Unbenommen von der Festlegung im Kollektenplan kann die Kirchenleitung aus bestimmten Anlässen heraus (z. B. aktuelle Krisen) einen zusätzlichen Kollektenzweck empfehlen.

## **Zu § 6: Abweichung vom Kollektenplan, Verlegung von Kollekten**

### **Zu Absatz 1:**

Es gibt in der Nordkirche Kirchengemeinden, die aufgrund ihrer geringen Größe und im Zusammenspiel mit benachbarten Kirchengemeinden keinen wöchentlichen Sonntagsgottesdienst feiern. Damit diese dennoch den Grundgedanken der geteilten Kollektenverantwor-

tung, wie sie im Kollektenplan festgelegt wird, umsetzen können, besteht die Möglichkeit vom vorgegebenen Kollektenplan abzuweichen.

**Zu Absatz 2:**

Wichtige Gründe für die einmalige Verlegung einer verbindlichen Kollekte sind besondere Gottesdienste anlässlich einer Konfirmation oder eines Kirchjubiläums. Die Verlegung von Kollekten betrifft den Einzelfall und ist von der grundsätzlichen Abweichung vom Kollektenplan nach Absatz 1 zu unterscheiden.

**Zu Absatz 3:**

Die durch den Kollektenplan vorgegebenen verbindlichen Kollekten am Ostersonntag und Heilig Abend sind einzuhalten, da an diesen bedeutsamen Feiertagen die überregionale Verbundenheit der Kirchengemeinden sichtbar werden soll. Für andere bedeutsame Feiertage wie Karfreitag oder dem Ersten Weihnachtstag sind in der bisherigen Praxis bereits freie Kollekten im Kollektenplan vorgesehen.

**Zu § 7: Zählung der Kollekte**

Der Umgang mit treuhänderisch anvertrauten Geldern erfordert besondere Sorgfalt. Daher steht der Kirchengemeinderat in der Gesamtverantwortung für die Zählung, Bescheinigung und Aufbewahrung der Kollekten. Er sollte ein Verfahren festlegen, wie dieses gewährleistet wird, insbesondere dann, wenn keine Mitglieder des Kirchengemeinderates die Kollekte zählen.

**Zu Absatz 2:**

Im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit, auf eine Zählung unmittelbar im Anschluss an den Gottesdienst zu verzichten, wenn beispielsweise am Heilig Abend sehr hohe Beträge kollektiert werden. Hierzu sieht die Rechtsverordnung genauere Regelungen vor.

Nach versicherungstechnischen Vorgaben ist die Kollekte in einem festeingebauten Tresor aufzubewahren. Abschließbare Schränke reichen in der Regel nicht aus.

**Zu § 8: Meldung und Weiterleitung der Kollektenerträge**

**Zu Absatz 1:**

Unabdingbar ist die zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Kollektenempfangenden. Damit die Kirchenkreisverwaltungen dies für die Kirchengemeinden tun können (siehe Leistungskatalog des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes), müssen die Kirchengemeinden zeitnah die Erträge einzahlen. Damit geschieht auch gleichzeitig die Meldung.

Im ländlichen Bereich oder bei kleinen Kirchengemeinden ist die zeitnahe Einzahlung nicht immer möglich. In diesem Fall ist zumindest der Kollektenertrag dem Kirchenkreis zu melden. Dazu legt der Kirchenkreis ein geeignetes Verfahren fest. So kann beispielsweise die Kirchenkreisverwaltung auf Grundlage der Meldung in Vorkasse gehen oder mittels der kaufmännischen Buchführung bereits Zahlungen buchen und tätigen. Die Meldung geschieht mit der zuständigen kassenführenden Stelle auf den verabredeten elektronischen oder schriftlichen Wegen. Dies wird bereits in einigen Kirchenkreisen erfolgreich praktiziert.

**Zu Absatz 2:**

Wie die Erträge aus den verbindlichen Kollekten sind auch die Erträge aus den freien Kollekten und den Ausgangskollekten als Einnahme der Kirchengemeinde zu buchen. Die Weiterleitung der Kollektenerträge aus den freien Kollekten an den Kollektenempfangenden gehört zu den Aufgaben, die für die Kirchengemeinde von der zuständigen Kirchenkreisverwaltung ausgeführt wird (siehe Leistungskatalog des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes).

**Zu § 9: Bekanntgabe des Kollektenertrags**

Die Veröffentlichung der Erträge dient der Transparenz gegenüber der Gemeinde.

**Zu § 10: Kollekten in Gottesdiensten weiterer kirchlicher Körperschaften oder selbständiger Dienste und Werke**

Es gibt eine Reihe von Gottesdiensten, die nicht von Kirchengemeinden, sondern beispielsweise von einem Kirchenkreis, der Landeskirche, einem der Nordkirche zugeordnetem Verein oder einer diakonischen Einrichtung organisatorisch verantwortet werden. Für diese Gottesdienste fehlte bisher eine klarstellende Regelung, wie mit den Kollekten umgegangen werden soll. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel der Träger die Verantwortung dafür hat. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt die Verantwortung bei der Pastorin bzw. dem Pastor. Da bei diesen Gottesdiensten nicht immer geklärt ist, wie die örtliche Kirchengemeinde einbezogen ist, ist hier nach Absatz 2 die besondere Verantwortung des jeweiligen Trägers im Umgang mit den Kollektenerträgen festgelegt worden. Bei der Festlegung der Kollektenzwecke sind die verbindlichen Kollektenzwecke des Kollektenplans so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Die Sammlung von Kollekten wird als „Soll“-vorschrift vorgegeben, da es Gottesdienste – gerade im diakonischen Bereich – geben kann, bei denen aus pragmatischen und sozialen Gründen die Sammlung von Kollekten nicht angebracht ist.

**Zu § 12: Inkrafttreten, Außerkrafttreten****Zu Absatz 2:**

Die bisherige Rechtsverordnung der Nordelbischen Kirche wird aufgehoben, um Auslegungsschwierigkeiten, welche Regelungen der bisherigen Rechtsverordnung noch weitergelten könnten, zu vermeiden. Das Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung ist zeitnah Anfang 2017 zu erwarten, so dass die Übergangszeit ohne Rechtsverordnung vertretbar ist

## ANLAGE 2

### ENTWURF der Landessynode zur Kenntnis

**Rechtsverordnung  
über das Kollektenwesen  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Kollektenverordnung – KollVO)**

**Vom ... 2016**

Aufgrund von § 11 des Kollektengesetzes vom ... 2016 (KABl. S. ...) verordnet die Erste Kirchenleitung:

**§ 1  
Fristen zur Festlegung der Kollektenzwecke**

- (1) Für die Festlegung der Kollektenzwecke werden folgende Fristen festgelegt:
1. Die Kirchenleitung beschließt rechtzeitig vor Ablauf eines Kalenderjahrs den Kollektenplan für das übernächste Jahr (Geltungsjahr des Kollektenplans);
  2. das Landeskirchenamt gibt den Kollektenplan bis spätestens März des Jahres, das vor dem Geltungsjahr des Kollektenplans liegt, bekannt;
  3. die jeweilige Bischöfin bzw. der jeweilige Bischof im Sprengel beschließt nach Beratung im Konvent der Pröpstinnen und Pröpste die Zwecke der Sprengelkollekten bis spätestens Ende Mai des Jahrs, das vor dem Geltungsjahr des Kollektenplans liegt;
  4. der jeweilige Kirchenkreisrat beschließt die Zwecke der Kirchenkreiskollekten bis spätestens Ende August des Jahrs, das vor dem Geltungsjahr des Kollektenplans liegt;
  5. der jeweilige Kirchengemeinderat entscheidet über die Zwecke der freien Kollekten bis spätestens Ende Dezember des Jahrs, das vor dem Geltungsjahr des Kollektenplans liegt.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 3 sind von den Bischöfinnen bzw. Bischöfen in geeigneter Weise zeitnah den Kirchenkreisräten mitzuteilen. Die Kirchenkreisräte teilen Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 in geeigneter Weise zeitnah den Kirchengemeinden mit.
- (3) Aus aktuellem Anlass können die Kirchengemeinden an Sonn- und Feiertagen mit freien Kollekten jederzeit einen zusätzlichen Kollektenzweck festlegen.

**§ 2  
Grundsätze für die Erstellung des Kollektenplans**

- (1) Im Kollektenplan ist die Hauptkollekte am ersten Sonntag eines Monats in der Regel als landeskirchenweite Kollekte vorzusehen. Bei der Festlegung der Zwecke landeskirchenweiter Kollekten beachtet die Kirchenleitung Vorschläge der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union

Evangelischer Kirchen sowie die Vielfalt kirchlicher Verkündigungsformen, die insbesondere nach Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung zum Ausdruck kommen.

(2) Die Kollekte am zweiten Sonntag eines Monats ist in der Regel im Wechsel als eine Sprengel- oder Kirchenkreiskollekte vorzusehen.

(4) Die Kollekte am dritten und vierten Sonntag eines Monats ist in der Regel als eine freie Kollekte vorzusehen.

(5) Abweichend von Absatz 1 bis 3 gelten folgende Festsetzungen:

1. Die Kollekten am Ersten Advent, Heilig Abend und Erntedanktag sind landeskirchenweite Kollekten und für Projekte des Werks „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Brot für die Welt) zu bestimmen. *(Mögliche Ergänzung: Am Erntedanktag kann ein Kirchenkreis für ein besonderes Projekt des Werks „Brot für die Welt“ sammeln, wenn dazu das Einverständnis des Werks „Brot für die Welt“ und des Landeskirchenamtes vorliegt.)*
2. Die Kollekte am Ostersonntag ist als Kirchenkreiskollekte zu bestimmen.
3. Die Kollekte am Pfingstsonntag ist eine landeskirchenweite Kollekte und für das Ökumenische Opfer zu bestimmen.
4. Die Kollekte am 10. Sonntag nach Trinitatis ist eine landeskirchenweite Kollekte und für ein Wahlprojekt der Kirchenleitung zu bestimmen.
5. Die Kollekte am Altjahrsabend ist eine landeskirchenweite Kollekte und für die Aktion Weltbibelhilfe der Deutschen Bibelgesellschaft zu bestimmen.

(6) Die Kollekte an Feiertagen, für die keine Festsetzung nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgt ist, sind freie Kollekten.

### **§ 3**

#### **Konkretisierung der landeskirchenweiten Kollekten**

(1) Für die von der Kirchenleitung festgelegten landeskirchenweiten Kollekten erfolgt nach der Entscheidung der Kirchenleitung über den Kollektenzweck gemäß § 4 Absatz 3 Kollektengesetz eine Konkretisierung durch folgende Vorschlagsberechtigte:

1. Für die Kollektenzwecke „Mitverantwortung für das öffentliche Leben“ und „Bildung und Unterricht“ erfolgt die Konkretisierung durch die Kammer für Dienste und Werke.
2. Für den Kollektenzweck „Seelsorge“ erfolgt die Konkretisierung durch das Kuratorium des Hauptbereichs „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ (Hauptbereich 2).
3. Für den Kollektenzweck „Gottesdienst und Kirchenmusik“ erfolgt die Konkretisierung im jährlichen Wechsel durch das Kuratorium des Hauptbereichs „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3) und durch die Landeskirchenmusikdirektorinnen bzw. Landeskirchenmusikdirektoren nach Beratung im Konvent der Kirchenkreiskantorinnen und Kirchenkreiskantoren.
4. Für den Kollektenzweck „Mission“ erfolgt die Konkretisierung durch den Vorstand des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit.



5. Für den Kollektenzweck „Diakonie“ erfolgt die Konkretisierung
  - a) für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein durch das „Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.“;
  - b) für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg durch das „Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.“;
  - c) für das Gebiet des Sprengels Mecklenburg und Pommern durch das „Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.“.
6. Für den Kollektenzweck „Ökumenisches Opfer“ erfolgt die Konkretisierung durch die „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.“
7. Für den Kollektenzweck „Diaspora“ erfolgt die Konkretisierung im jährlichen Wechsel durch das „Gustav-Adolf-Werk e. V.“ und den „Martin-Luther Bund e. V.“
8. Für den Kollektenzweck „Innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und Projekte der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)“ erfolgt die Konkretisierung für den Anteil der VELKD durch die VELKD und für den Anteil der UEK durch die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa).
9. Für den Kollektenzweck „Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“ erfolgt die Konkretisierung durch ihre Gremien.

(2) Die Vorschlagsberechtigten teilen ihre Beschlüsse über die konkretisierten Kollektenzwecke (Projekte) bis spätestens Ende Oktober des Jahrs, das vor dem Geltungsjahr des Kollektenplans liegt, dem Landeskirchenamt mit. Ein Abkündigungstext für jedes Projekt ist beizufügen.

(3) In Abweichung zu § 4 Absatz 2 Kollektengesetz werden die Kollektenerträge nach Absatz 1 Nummer 8 zu fünf Sechsteln dem Zweck der VELKD und zu einem Sechstel dem Zweck der UEK zugeteilt.

#### **§ 4 Kollektenkatalog**

(1) Das Landeskirchenamt gibt in geeigneter Weise regelmäßig einen Kollektenkatalog heraus, der für Kirchengemeinden Empfehlungen für Zwecke freier Kollekten enthält. Den Kirchengemeinden wird empfohlen wenigsten die Hälfte ihrer freien Kollekten für Zwecke aus dem Kollektenkatalog vorzusehen.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Aufnahme von Projekten in den Kollektenkatalog.

(3) Der Kollektenkatalog empfiehlt bis zu 150 Projekte und berücksichtigt dabei die Vielfalt kirchlicher Verkündigungsformen, die insbesondere nach Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung zum Ausdruck kommen. In den Kollektenkatalog können höchstens fünf Projekte eines Trägers kirchlicher Arbeit aufgenommen werden.

(4) Träger kirchlicher Arbeit können unter Vorlage einer schriftlichen Projektbeschreibung beim Landeskirchenamt ihre Aufnahme in den Kollektenkatalog vorschlagen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Kollektenkatalog besteht nicht.

## **§ 5**

### **Verlegung von Kollektenzwecken an Pfingstsonntag**

Wird in einer Kirchengemeinde am Pfingstsonntag ein Konfirmationsgottesdienst gefeiert, kann die verbindlich Kollekte nach § 2 Absatz 5 Nummer 3 auf den nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem eine freie Kollekte vorgesehen ist, verlegt werden.

#### **Alternative:**

## **§ 5**

### **Verlegung von Kollektenzwecken anlässlich von Konfirmationsgottesdiensten**

*Wird in einer Kirchengemeinde ein Konfirmationsgottesdienst an einem Sonntag gefeiert, an dem eine verbindliche Kollekte vorgesehen ist, kann die verbindlich Kollekte nach § 2 Absatz 5 Nummer 3 auf den nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem eine freie Kollekte vorgesehen ist, verlegt werden.*

## **§ 6**

### **Zählung der Kollekten**

Kann im Ausnahmefall der Kollektenertrag nicht gemäß § 7 Absatz 2 Kollektengesetz unmittelbar nach Abschluss des Gottesdienstes gezählt werden, so können zwei beauftragte Personen die Kollekten mit Datum und Unterschrift, getrennt nach Haupt-, Ausgangs- und gegebenenfalls weiteren Kollekten, gemeinsam in ein geeignetes Geldbehältnis einlegen, es verschließen und vorübergehend an einem diebstahlssicheren Ort verwahren. Die Zählung ist zeitnah nachzuholen. Im Ausnahmefall kann das Öffnen des Geldbehältnisses und das Zählen der Kollektenerträge auf eine Bank oder Sparkasse übertragen werden.

## **§ 7**

### **Kollektenbuch**

Alle in der Kirchengemeinde gesammelten Kollekten aus Gottesdiensten der Kirchengemeinden sind in das Kollektenbuch einzutragen. Das gilt auch für Kollekten aus Anlass von Amtshandlungen. Die Eintragung im Kollektenbuch hat den Tag der Sammlung, den Kollektenzweck und den Ertrag der Kollekten zu enthalten. Haupt- und Ausgangskollekten sind getrennt voneinander auszuzählen und zu verwalten.

## **§ 8**

### **Zuwendungsbestätigung**

Einnahmen aus Kollekten sind Spenden im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen. Kirchengemeinden können nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

**§ 9**

**Weiterleitung der Kollektenerträge**

- (1) Der Kirchenkreis hat die Erträge der verbindlichen Kollekten innerhalb von sechs Wochen seit ihrer Einsammlung an die Kollektenempfangenden weiterzuleiten.
- (2) Mit der Weiterleitung hat der Kirchenkreis dem Landeskirchenamt unverzüglich einen Nachweis über die weitergeleiteten landeskirchenweiten Kollekten und Sprengelkollekten mit dem Aufkommen aus jeder Kirchengemeinde zu erbringen.

**§ 10**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.